

V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang XX Duisburg/Essen, den 11. Juni 2011

Seite XX Nr. XXX

**Fakultätsordnung
der
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
Vom 11. Juni 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission, weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte
- § 6 Ombudspersonen
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

(1) Der Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Gesellschaftswissenschaften.

(2) Der Fakultät gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:

- Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ)
- Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)
- Institut für Politikwissenschaft
- Institut für Soziologie

die alle Teile der Fakultät umfassen.

(3) Mitglieder der Institute sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in dem jeweiligen Institut tätig ist oder kooptiert wurde und die Studierenden, die in einen von dem Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Weitere Angehörige der Institute sind die an den Instituten tätigen nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und die Privatdozenten, die an den Instituten tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht in einen vom jeweiligen Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind, sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise Tätigen.

(5) Die Institute werden jeweils geleitet durch einen Institutsvorstand, dem eine geschäftsführende Direktorin bzw. ein geschäftsführender Direktor aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorsteht, die bzw. der für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Gleiches gilt für die stellvertretende geschäftsführende Direktorin bzw. den stellvertretenden geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Bildung des Institutsvorstands erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Verwaltungs- und Benutzerordnung der Institute.

(7) Der Institutsvorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes, soweit sie nicht im Rahmen von Berufungsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(8) Die Institute stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Untergliederung der Institute vorsehen.

§ 3 Dekanat

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane an.

§ 4 Fakultätsrat

Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 11 Abs. 3 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 5 Qualitätsverbesserungskommission, weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte

(1) Der Fakultätsrat richtet als ständige Kommission eine Studien- und Qualitätsverbesserungskommission ein.

(2) Die Kommission hat als Studienkommission die folgenden Aufgaben:

- Strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge
- Beratung über Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher
- Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Fakultätsrat

(3) Die Kommission hat als Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 S. 2 der Grundordnung die folgenden Aufgaben:

- Planerische Vorschläge zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel
- Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation
- Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring.

(4) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterin bzw. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an. Bei Empfehlungen nach

Abs. 2 haben lediglich zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden Stimmrecht. Darüber hinaus kann die Studienkommission temporär weitere Mitglieder und Angehörige der Fakultät als beratende Mitglieder kooptieren.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehört der Kommission als beratendes Mitglied an. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission.

(7) Die Kommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(8) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Kommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.

(9) Die von der Kommission gemäß Abs. 3 zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(10) Der Fakultätsrat kann weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte einrichten.

§ 6
Ombudspersonen

Die Fakultät benennt zwei Ombudspersonen, die als Vertrauenspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden, fungieren und Mitglied der Fakultät sein müssen. Beide Ombudspersonen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

Die Ombudspersonen sollen als thematisch nicht involvierte Personen behilflich sein, potentielle Konflikte zwischen einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden oder einer Habilitandin bzw. einem Habilitanden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer zu lösen und Hemmnisse für den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu beseitigen.

§ 7
Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fakultäts-ebene entsprechend angewandt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 11.07.2012 .

Duisburg und Essen, den 11. Juli 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler